
Sylke Trenn und Marcel Leukefeld¹

Die Altersrente – Rentenbeginn und Hochrechnung

¹ Autor*in ist Mitarbeiter*in der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Beginn von Renten	5
1.1	Antragsfrist	5
1.2	Gestaltungsrechte der Versicherten.....	6
1.3	Altersrente für schwerbehinderte Menschen.....	9
1.4	Rentenbeginn mit Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen	10
1.4.1	Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Leistungsverbesserungsgesetz zum 01.07.2014	11
1.4.2	Besonderheiten im Zusammenhang mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz zum 01.01.2019	12
1.5	Teilrente	12
2	Hochrechnung.....	14
2.1	Das Verfahren zur Anforderung der gesonderten Meldung	14
2.1.1	Beitragspflichtige Einnahmen abhängig Beschäftigter.....	15
2.1.2	Beitragspflichtige Einnahmen für Sozialleistungsbezieher.....	16
2.1.3	Beitragspflichtige Einnahmen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen	17
2.2	Anwendungsbereich der Hochrechnung	17
2.3	Durchführen der Hochrechnung.....	18
2.4	Hochrechnung - Sozialleistungsbezieher und Pflegepersonen.....	19
2.5	Information über die Folgen der Hochrechnung.....	20
3	Abbildungsverzeichnis.....	21

1 Beginn von Renten

Versicherte Personen haben einen Anspruch auf Altersrente, wenn sowohl die persönlichen als auch die wartezeitrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es gilt das Antragsprinzip: Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf Antrag erbracht, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

Altersrenten werden vom Beginn des Kalendermonats an geleistet, zu dessen Beginn **sämtliche** Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung dafür ist, dass der Rentenantrag bis zum Ablauf dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat gestellt wurde, in dem die zeitlich letzte Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.

Für jeden Anspruch auf Altersrente sind das Erreichen eines bestimmten Lebensalters als persönliche Anspruchsvoraussetzung und die Erfüllung einer Wartezeit als wartezeitrechtliche Voraussetzung zu erfüllen. Als weitere persönliche Anspruchsvoraussetzung tritt beim Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen noch das Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 50 zum Zeitpunkt des Rentenbeginns hinzu. Wartezeit beschreibt das Vorhandensein eines gesetzlich bestimmten Umfangs an rentenrechtlich relevanten Zeiten.

Zur Bestimmung des Rentenbeginns sind damit festzustellen:

- der Kalendermonat, zu dessen **Beginn sämtliche** Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind

und

- ob der Rentenantrag innerhalb der Dreikalendermonatsfrist gestellt wurde.

Auszug R 100

	Tag	Monat	Jahr
Die beantragte Altersrente soll beginnen am	0 1		

Bei einer späteren Antragstellung beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

1.1 Antragsfrist

Zunächst ist der Kalendermonat zu bestimmen, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Anspruchsvoraussetzungen bereits zum Beginn des Kalendermonats oder erst während des Kalendermonats erfüllt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Monat der Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung folgt und läuft bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Fällt das Ende der Antragsfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Beispiel:

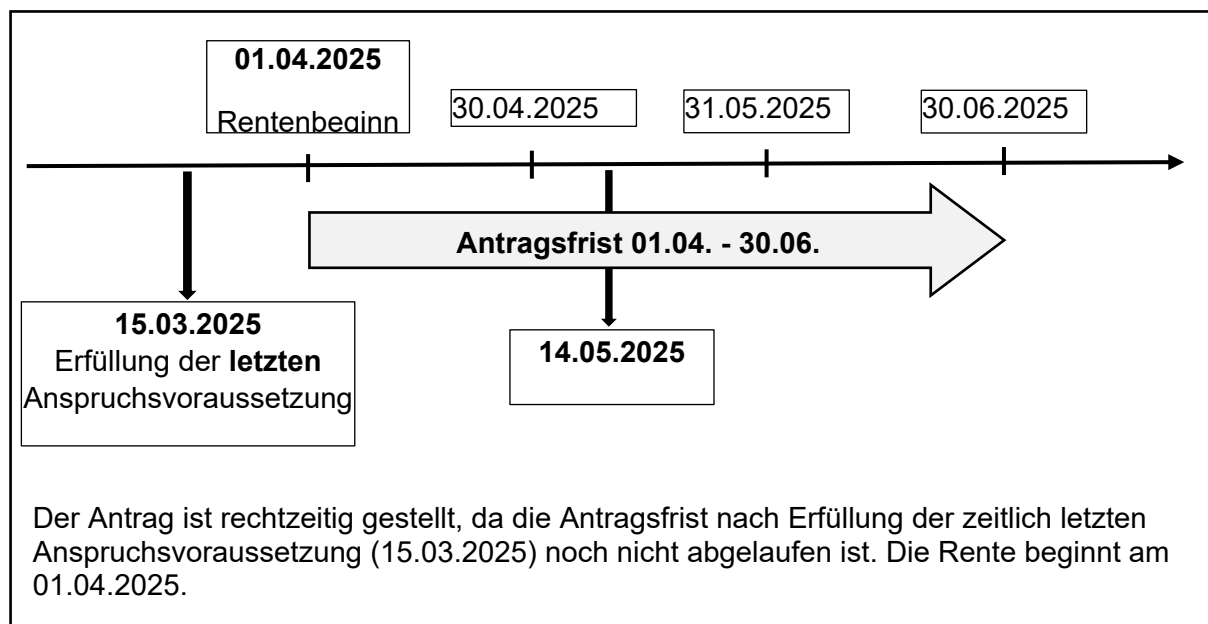
Fred K., geboren 16.03.1962, möchte nach Vollendung des 63. Lebensjahres ab dem 01.04.2025 eine Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Die Wartezeit von 35 Jahren hat er bereits vor geraumer Zeit erfüllt. Die zeitlich letzte Anspruchsvoraussetzung ist die Vollendung des 63. Lebensjahres. Seinen Rentenanspruch stellt Fred K. am 14.05.2025.

Lösung:

Das 63. Lebensjahr vollendet Fred K. am 15.03.2025. Der Kalendermonat, **in** dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, ist der Monat März 2025. Der Kalendermonat, zu dessen **Beginn** sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist der Monat **April** 2025. Rentenbeginn der Altersrente ist damit der 01.04.2025, sofern die Rente rechtzeitig beantragt wurde.

Die Antragsfrist für einen Beginn der Rente zum 01.04.2025 läuft folglich vom 01.04.2025 bis zum 30.06.2025.

Beispiel:



1.2 Gestaltungsrechte der Versicherten

Den Beginn einer Rente wegen Alters können Versicherte grundsätzlich **selbst** bestimmen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob die jeweilige Altersrente zum regulären Rentenbeginn, also ohne eine Rentenminderung, oder vorzeitig unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen beansprucht wird.

Wird die Altersrente mit dem regulären Rentenbeginn beansprucht, ist zunächst der Rentenbeginn nach § 99 Absatz 1 SGB VI zu bestimmen. Die Altersgrenzen für den regulären Rentenbeginn werden bei allen Altersrenten schrittweise angehoben. Auch nach Erreichen der Altersgrenze für den regulären Rentenbeginn kann jeder Erste eines späteren Kalendermonats als Rentenbeginn gewählt werden. Das gilt unabhängig davon, ob eine Regelaltersrente oder eine der Altersrenten nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters

gewählt wird. Unbedingt zu beachten ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Altersrente auch zu diesem Zeitpunkt noch erfüllt sein müssen. Das betrifft insbesondere das Vorliegen einer Schwerbehinderung zum Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Die Altersgrenze für den regulären Rentenbeginn ist eine starre Grenze. Eine verspätete Antragstellung führt unweigerlich dazu, dass ein früherer Rentenbeginn als der sich aus der Antragsfrist ergebende nicht mehr gewählt werden kann. Ein späterer Rentenbeginn ist immer möglich, einem früheren Rentenbeginn stehen die gesetzlichen Grenzen entgegen.

Abbildung 2-3**Rentenbeginn bei Altersrenten Beispiel 1a****Beispiel****Sachverhalt:**

Rudi R. ist am 16.02.1961 geboren. Er hat die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfüllt und vollendet das angehobene Lebensalter (64. Lebensjahr und sechs Monate) am 15.08.2025.

Frühestmöglicher Beginn der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (mit 10,8 Prozent Abschlag) ist der 01.09.2022 nach Vollendung des 61. Lebensjahres und sechs Monaten.

Regulärer abschlag**freier** Beginn der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist der 01.09.2025.

Rudi R. stellt am 29.12.2025 den Rentenantrag und bestimmt den Rentenbeginn auf den

a) 01.09.2025

b) 01.01.2026

Lösung:

Die Antragsfrist für einen Rentenbeginn zum 01.09.2025 beginnt nach dem Kalendermonat, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die letzte Anspruchsvoraussetzung war das Erreichen des maßgebenden Lebensalters am 15.08.2025. Die Antragsfrist beginnt folglich am 01.09.2025 und endet am letzten Tag des dritten Kalendermonats, dem 30.11.2025.

Der Antrag vom 29.12.2025 auf Altersrente zum 01.09.2025 ist verspätet gestellt. Die Rente beginnt nach § 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI erst am 01.12.2025.

Hinsichtlich des Rentenbeginns 01.01.2026 ist der Rentenantrag vom 29.12.2025 vorfristig und damit rechtzeitig gestellt. Die Rente kann wie beantragt am 01.01.2026 beginnen.

Abbildung 4-6

Rentenbeginn bei Altersrenten Gestaltungsrecht

Bei **vorzeitiger** Inanspruchnahme einer Altersrente können Versicherte den jeweiligen Rentenbeginn bestimmen, indem sie über die Anspruchsvoraussetzung „Erreichen einer Altersgrenze“ eine **Verfügung** treffen. Was heißt das?

Abhängig vom Rentenbeginn vermindert sich die Altersrente für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor dem regulären Rentenbeginn um 0,3 Prozent. Nehme ich die Altersrente 12 Kalendermonate vor dem regulären Rentenbeginn in Anspruch, dann habe ich mit einem Abschlag von 3,6 Prozent zu rechnen, bei 24 Kalendermonaten sind es 7,2 Prozent, bei 27 Kalendermonaten 8,1 Prozent und bei 36 Kalendermonaten 10,8 Prozent Abschlag. Folglich kann jeder Kalendermonat einer vorzeitigen Inanspruchnahme mit der jeweils erforderlichen Altersgrenze und der sich daraus ergebenden Rentenminderung als Rentenbeginn bestimmt werden.

Durch ein „Verschieben“ der Anspruchsvoraussetzung „Erreichen einer Altersgrenze“ kann als Rentenbeginn somit jeder Monatserste bestimmt werden, der zwischen dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme und der regulären Altersgrenze liegt.

Wurde der Rentenantrag, bezogen auf den vom Versicherten bestimmten Rentenbeginn verspätet gestellt, ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung der sich ergebende frühestmögliche Rentenbeginn zu ermitteln. Dazu sind die Antragsfrist und der sich daraus ergebende Rentenbeginn **mit** Rentenminderung so zu verschieben, dass sich der Tag der Antragstellung innerhalb der jeweiligen Drei-Kalendermonatsfrist befindet.

Die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Erfüllung der altersmäßigen Voraussetzung zu verschieben und damit eine rechtzeitige Antragstellung in Bezug auf den gewünschten Rentenbeginn zu erreichen, endet jedoch mit der Vollendung des regulären Lebensalters für die jeweilige ungeminderte Altersrente.

Beispiel

Anna M. ist am 16.06.1960 geboren. Sie hat die Anspruchsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte erfüllt. Die Versicherte stellt am **26.05.2025** ihren Rentenantrag und bestimmt den Rentenbeginn auf den 01.01.2025.

Frühestmöglicher Rentenbeginn mit 12 Prozent Abschlag	am 01.07.2023.
Regulärer Rentenbeginn ohne Abschläge	am 01.11.2026.

Aufgrund der Antragstellung am 26.05.2025 würde sich als Rentenbeginn der 01.05.2025 ergeben, da der Rentenantrag für den gewünschten Rentenbeginn 01.01.2025 mit 6,6 Prozent Rentenminderung nicht innerhalb der Drei-Kalendermonatsfrist vom 01.01.2025 bis 31.03.2025 gestellt wurde.

Um für Anna M. im Hinblick auf das verspätete Antragsdatum den **frühestmöglichen** Rentenbeginn zu erreichen, verlegt der Rentenversicherungsträger in Monatsschritten den Zeitpunkt der Erfüllung der altersmäßigen Anspruchsvoraussetzung so weit, dass von diesem „verlegten“ Zeitpunkt der am 26.05.2025 gestellte Rentenantrag innerhalb der Drei-Kalendermonatsfrist liegt.

Der Rentenantrag vom 26.05.2025 befindet sich innerhalb einer Drei-Kalendermonatsfrist vom 01.03.2025 bis 31.05.2025.

Ausgehend von dieser Frist und des sich daraus ergebenden Rentenbeginns **01.03.2025** mit einer Rentenminderung von 5,4 Prozent ist als altersmäßige Voraussetzung die Vollendung des 64. Lebensjahres und 8 Monaten zu ermitteln. Die Rentenminderung ergibt sich aus 20 Kalendermonaten vorzeitiger Inanspruchnahme für die Zeit vom 01.03.2025 bis 31.10.2026 mal 0,3 Prozent = 6 Prozent.

Das sich rechnerisch ergebende Lebensalter genau für diesen Rentenbeginn mit eben diesem Rentenabschlag vollendet die Versicherte am 15.02.2025.

Ausgehend vom Erfüllen der altersmäßigen Anspruchsvoraussetzung am 15.02.2025 ist der Rentenantrag vom 26.05.2025 nun innerhalb der Drei-Kalendermonatsfrist vom 01.03.2025 bis 31.05.2025 fristgerecht gestellt.

Als frühestmöglicher Rentenbeginn bei verspäteter Antragstellung am 26.05.2025 ergibt sich somit der 01.03.2025.

1.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderten Menschen haben Versicherte, die

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und
- die für den jeweiligen Rentenbeginn entsprechende Altersgrenze erreicht haben und
- für die eine Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne § 2 Absatz 2 SGB IX festgestellt wurde.

Bescheinigt das zuständige Versorgungsamt eine Schwerbehinderung ab dem **Ersten eines Monats**, so beginnt die Rente mit diesem Tag, sofern auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind und der Rentenantrag fristgerecht gestellt wurde.

Ist bereits eine (vorgezogene) Altersrente für langjährig Versicherte bindend bewilligt worden und wird bei Bezug dieser Rente zu einem späteren Zeitpunkt das Vorliegen von Schwerbehinderung festgestellt, so verhindert die Sperrwirkung des § 34 Absatz 2 SGB VI

den Wechsel in die günstigere Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn der Rentenbeginn dieser Rente aufgrund der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft **nach** dem Beginn der Altersrente für langjährig Versicherte liegt.

Wird nach Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft dagegen die Altersrente für schwerbehinderte Menschen beantragt und bewirkt die **rückwirkende** Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft denselben oder einen früheren Rentenbeginn als die bisher bezogene Rente, so ist anstelle der bisherigen Altersrente die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu leisten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt es weder auf die Kenntnis eines Verfahrens beim Versorgungsamt noch auf den Zeitpunkt der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft an, sondern allein auf das Vorliegen der Schwerbehinderung im Zeitpunkt des **ursprünglichen** Rentenbeginns.

Ebenfalls zulässig ist das gleichzeitige Beantragen mehrerer Altersrenten in einem Rentenantrag. In Betracht kommt hier ein Antrag auf Altersrente für langjährig Versicherte und ein gleichzeitiger Antrag auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen zum selben Rentenbeginn. Diese Verfahrensweise erweist sich dann als vorteilhaft, wenn der Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft beim Versorgungsamt bereits gestellt ist, jedoch von dort noch nicht verbeschieden wurde.

In derart gelagerten Fällen stellt der Rentenversicherungsträger zunächst die regelmäßig ungünstigere Altersrente für langjährig Versicherte fest. Das Verfahren über den Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen bleibt dagegen so lange offen, bis über die Feststellung des Grads der Schwerbehinderung bindend entschieden wurde. Auch hier ist die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eindeutig: Der Antrag auf eine vorgezogene Altersrente ist gerichtet auf die Feststellung des für die Versicherten günstigsten (höchsten) Rentenanspruchs.

Führt die spätere Feststellung der Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 zum gleichen oder früheren Rentenbeginn wie der nun bereits festgestellte Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, so wird rückwirkend ab diesem Rentenbeginn der Anspruch auf die höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen festgestellt.

Auch hier gilt: ein späterer Rentenbeginn der Altersrente für schwerbehinderte Menschen als der bereits bindend bewilligte Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte ist wegen der Sperrwirkung des § 34 Absatz 2 SGB VI nicht zulässig. In letzterem Fall müsste der Antrag auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen abgelehnt werden.

1.4 Rentenbeginn mit Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente erstmals mit dem Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen erfüllt, so ergibt sich eine Besonderheit: Tritt das neue Recht zu Beginn eines Monats in Kraft, liegen die Anspruchsvoraussetzungen mit Beginn dieses Monats auch um 0.00 Uhr vor. Die Rente kann bei rechtzeitiger Antragstellung ab Beginn dieses Monats gezahlt werden.

Bei der Bestimmung der dreimonatigen Antragsfrist zählt dieser erste Monat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erstmals erfüllt werden, allerdings nicht mit. Die Antragsfrist beginnt erst vom Ersten des darauffolgenden Monats an zu laufen.

1.4.1 Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Leistungsverbesserungsgesetz zum 01.07.2014

Bei Versicherten, die die Regelaltersgrenze bereits vor dem Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes erreicht hatten und durch die zusätzlichen Kindererziehungszeiten ab dem 01.07.2014 erstmals einen Rentenanspruch erworben haben, endete die Antragsfrist für einen Rentenbeginn am 01.07.2014 grundsätzlich am 31.10.2014. In Bundesländern, in denen der 31.10. ein Feiertag ist, am 03.11.2014.

Bei später gestellten Rentenanträgen ergab sich als Rentenbeginn ebenfalls regelmäßig der 01.07.2014, da im Vorfeld des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes allgemein vermittelt wurde, dass im Zusammenhang mit der „Mütterrente“ eine Antragstellung nicht erforderlich sei. Dem lag die Annahme eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zugrunde.

Für die Annahme eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs müssen die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- Objektive Pflichtverletzung durch den Sozialleistungsträger
- Ein hieraus resultierender Schaden beim Versicherten
- Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden (Kausalität)
- Grundsätzlich bestehende Möglichkeit der Folgebeseitigung durch eine gesetzlich zulässige Amtshandlung des Sozialleistungsträgers
- Auf ein Verschulden des Versicherungsträgers kommt es nicht an

Die objektive Pflichtverletzung bestand in der im Zusammenhang mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz betriebenen Öffentlichkeitsarbeit, die ja gerade die Nichterforderlichkeit einer Antragstellung vermittelte. Die übrigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ließen sich unschwer bejahen.

Im Zusammenhang mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz zum 01.01.2019 änderte sich jedoch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit diametral. Insbesondere wurde auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Antragstellung im Rahmen der „Mütterrente II“ hingewiesen.

Für die pauschale Annahme eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs blieb – insbesondere nach entsprechender Kritik des Bundesamts für soziale Sicherung - kein Raum mehr.

Aktuell ist in seltenen Ausnahmefällen davon auszugehen, dass Versicherte bei verspäteter Antragstellung im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs einen Rentenbeginn zum 01.07.2014 geltend machen können.

Konkret kann das nur bei folgenden Fallgestaltungen möglich sein:

- bislang wurden Kindererziehungszeiten nicht vorgemerkt,
- das Vorliegen von zwei vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern,
- Erreichen der Regelaltersgrenze vor dem 1. Januar 2019 und
- eine Antragsstellung nach dem 30. April 2019

Machen Versicherte eine verspätete Kenntnisaufnahme durch die ursprüngliche Öffentlichkeitsarbeit der Rentenversicherungsträger geltend, kann im Einzelfall ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch angenommen werden. Die Pflichtverletzung des Rentenversicherungsträgers müsste durch die antragstellende Person im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht werden.

1.4.2 Besonderheiten im Zusammenhang mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz zum 01.01.2019

Im Zusammenhang mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz ab 01.01.2019 gelten folgende Grundsätze:

Haben Versicherte die Regelaltersgrenze bereits vor dem Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes erreicht und erwerben durch die zusätzlichen Kindererziehungszeiten ab dem 01.01.2019 erstmals einen Rentenanspruch, endet die Antragsfrist für einen Rentenbeginn ab dem 01.01.2019 grundsätzlich am 30.04.2019.

Auch bei später gestellten Rentenanträgen ergibt sich als Rentenbeginn regelmäßig der 01.01.2019, wenn davon auszugehen ist, dass der Antrag deshalb verspätet gestellt worden ist, weil nicht ausdrücklich auf die erforderliche fristgerechte Antragstellung hingewiesen wurde. Bei Versicherten, die einen Bescheid zur „Mütterrente II“ erhalten haben, liegt eine fristgerechte Antragstellung vor, wenn der Antrag auf Regelaltersrente bis zum 30.09.2019 gestellt wurde. Anderenfalls ist der Rentenbeginn nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen.

1.5 Teilrente

Abbildung 07 Teilrente

Versicherte können bestimmen, ob sie die Rente wegen Alters als Voll- oder als Teilrente in Anspruch nehmen wollen. Den Versicherten wird insoweit ein Gestaltungsrecht gewährt.

Die Teilrente ist keine eigene Rentenart, sondern eine aus allen rentenrechtlichen Zeiten errechnete Altersrente in anteiliger Höhe.

Eine Altersrente kann als Teilrente gezahlt werden, wenn Versicherte dies beantragen. Versicherte können die Höhe der Teilrente in beliebigen Prozentschritten mit zwei Nachkommastellen frei wählen. Die Teilrente muss jedoch mindestens 10 Prozent des Vollrentenanspruchs betragen. Sie kann höchstens in Höhe von 99,99 Prozent in Anspruch genommen werden.

Auszug eAntrag

Die Altersrente soll gezahlt werden als

Teilrente in Höhe von

Teilrente in % (mindestens 10%)

Auszug R 100

Die Altersrente soll gezahlt werden als

☐ Vollrente ☐ Teilrente in Höhe von % (mindestens 10 %)

Die in der Vergangenheit vertretene Auffassung der Rentenversicherungsträger, dass eine frei gewählte Teilrente nur in vollen Prozentschritten gewährt werden kann und damit maximal 99 Prozent betragen kann, wurde aufgegeben.

Das Wahlrecht kann beliebig oft ausgeübt werden. Zu beachten ist jedoch, dass Änderungen in der Höhe der Rente (Vollrente in Teilrente, Änderung der Höhe der Teilrente oder Vollrente nach Teilrente) nur für die Zukunft beantragt werden können, also frühestens ab dem Folgemonat eines entsprechenden Antrages.

Der Bezug einer Teilrente kann gegebenenfalls negative Auswirkungen auf eine betriebliche Altersversorgung haben kann. Die meisten Betriebsrentensysteme machen einen Leistungsbezug vom Bezug einer Vollrente abhängig.

Anders sieht es bei der Krankenversicherung aus. Wird eine Altersvollrente bezogen, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Wer also neben dem Altersvollrentenanspruch noch weiterhin arbeitet, hat im Bedarfsfall keinen Anspruch auf Krankengeld. Für den Beitrag zur Krankenversicherung ist dann nur ein ermäßigter Beitrag zu zahlen.

Wird hingegen eine Teilrente bezogen, besteht im Bedarfsfall der Anspruch auf Krankengeld. Der Anspruch auf Krankengeld kann jedoch gegebenenfalls gekürzt sein. Der Beitrag zur Krankenversicherung bleibt unverändert.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Lohnfortzahlung für sechs Wochen besteht für berufstätige Rentenbeziehende unabhängig davon, ob die Rente als Teilrente oder als Vollrente gezahlt wird.

Ein Rentenbezug wirkt sich nicht zwangsläufig auf ein Beschäftigungsverhältnis aus. Einige Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen sehen jedoch auch vor, dass ein Beschäftigungsverhältnis endet, sobald eine Vollrente bezogen wird. Mit dem Bezug einer Teilrente könnte eine solche Regelung umgangen werden.

In jedem Fall sollte seitens der Versicherten beim jeweiligen Leistungsträger (Zusatz-/Betriebsrentenzahlstelle, Krankenkasse, Agentur für Arbeit) geklärt werden, welche Auswirkungen der Rentenbezug als Voll- oder Teilrente hat. Auch mit dem Arbeitgeber sollte vorab geklärt werden, ob der Bezug einer Altersrente als Vollrente arbeits- oder tarifvertraglich möglich ist.

2 Hochrechnung

Versicherten soll ein möglichst nahtloser Übergang vom Erwerbsleben in die Rente gewährleistet werden. Nach den gesetzlichen Regelungen hat die Rentenfeststellung **endgültig** und mit **allen** Kalendermonaten an rentenrechtlichen Zeiten bis zum Vormonat des Rentenbeginns zu erfolgen.

Zu diesem Zweck werden auf Verlangen der Versicherten der Rentenberechnung für einen Zeitraum von **längstens** 3 Kalendermonaten vor dem Rentenbeginn nicht die **tatsächlich** erzielten beitragspflichtigen Einnahmen, sondern die vom Rentenversicherungsträger **hochgerechneten** beitragspflichtigen Einnahmen zu Grunde gelegt.

Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen haben daher nach **Aufforderung** durch den **Rentenversicherungsträger** für bereits abgerechnete Zeiträume die entsprechenden gesonderten Meldungen zu erstatten, während sich das Verlangen der antragstellenden Person eher auf die Hochrechnung der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen bis zum Beginn der Rente konzentriert.

Die gesonderte Meldung ist frühestens im vierten Kalendermonat vor dem gewünschten Rentenbeginn durch den Rentenversicherungsträger anzufordern.

Der Arbeitgeber hat die Gesonderte Meldung frühestens mit der Entgeltabrechnung zu erstatten, die den letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn beinhaltet. Enthalten sein muss der Zeitraum, der im laufenden Kalenderjahr noch nicht gemeldet wurde. Grundsätzlich darf die Gesonderte Meldung nicht früher als mit dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn enden.

Beinhaltet die Gesonderte Meldung einen Zeitraum, der **vor** dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn endet, so darf sie der Hochrechnung einer Rentenberechnung **nicht** zugrunde gelegt werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Gesonderte Meldung nicht am Monatsletzten des dritten bis ersten Kalendermonats vor Rentenbeginn endet. In allen diesen Fällen ist davon auszugehen, dass das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen ist, beziehungsweise vorzeitig geendet hat.

Werden mehrere abhängige Beschäftigungen ausgeübt, ist von jedem Arbeitgeber eine Gesonderte Meldung anzufordern. Bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich ist ab dem 1. Juli 2019 nicht die beitragspflichtige Einnahme, sondern das gemeldete Arbeitsentgelt der Hochrechnung zugrunde zu legen. Weicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt von dem hochgerechneten Arbeitsentgelt ab, bleibt dies für diese Rente außer Betracht.

2.1 Das Verfahren zur Anforderung der gesonderten Meldung

Die Versicherten können im Antragsverfahren bestimmen, ob maximal die letzten drei Kalendermonate vor Rentenbeginn hochgerechnet werden sollen, ob es nur die letzten beiden Kalendermonate sein sollen oder ob nur der Kalendermonat vor dem gewünschten Rentenbeginn hochgerechnet werden soll.

Alternativ kann die antragstellende Person auch bestimmen, dass eine Hochrechnung unterbleibt. In diesem Fall meldet der Arbeitgeber das Ende der Beschäftigung mit der nächsten Lohn- beziehungsweise Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch sechs Wochen nach vertraglichem Ende der Beschäftigung. Eine gesonderte Meldung ist dann nicht anzufordern.

Wird das Beschäftigungsverhältnis jedoch nach Rentenbeginn fortgesetzt, ist eine gesonderte Meldung bis zum Tag vor Rentenbeginn beim Arbeitgeber anzufordern.

2.1.1 Beitragspflichtige Einnahmen abhängig Beschäftigter

Für die Anforderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung steht ein maschinelles Verfahren zur Verfügung.

Auszug aus eAntrag

Erhalten Sie in der Zeit **bis zum Rentenbeginn** eine der nachfolgend genannten beitragspflichtigen Einnahmen?

☒ Arbeitsentgelt (ggf. auch aus geringfügiger Beschäftigung) / Vorruhestandsgeld

☐ Sozialleistung (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld)

☐ nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit mit Beitragszahlung einer Pflegekasse / eines privaten Versicherungsunternehmens

☐ Übergangsgebühren der Bundeswehr

☐ Ich erhalte in der Zeit bis zum Rentenbeginn keine der genannten beitragspflichtigen Einnahmen.

Angaben zum Arbeitsentgelt - auch aus geringfügiger Beschäftigung - oder Vorruhestandsgeld

bis

☐ keine Angabe

☒ bis zum Rentenbeginn

☐ voraussichtlich nur bis

☐ über den Rentenbeginn hinaus

Soll Ihr Arbeitsentgelt bis zum Rentenbeginn hochgerechnet werden?

☐ keine Angabe

☒ Ja - Die Anforderung der Gesonderten Meldung für eine Hochrechnung soll durch den Rentenversicherungsträger erfolgen.

☐ Nein - Eine Hochrechnung soll unterbleiben. Die Entgeltmeldung soll abgewartet werden.

Endzeitpunkt der Gesonderten Meldung (nur auszufüllen, sofern kürzer als 3 Monate)

Monat und Jahr, an dem die gesonderte Meldung enden soll

2.1.2 Beitragspflichtige Einnahmen für Sozialleistungsbezieher

Werden beitragspflichtige Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen, hat die zuständige Agentur für Arbeit eine Gesonderte Meldung abzugeben. Die Anforderung der Gesonderten Meldung erfolgt **maschinell**.

Werden sonstige beitragspflichtige Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Verletzengeld oder Versorgungskrankengeld) bezogen, erfolgt die Anforderung der Gesonderten Meldung mit dem Vordruck R0252 durch die Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung.

Auszug eAntrag

✓ Erhalten Sie in der Zeit **bis zum Rentenbeginn** eine der nachfolgend genannten be

☐ Arbeitsentgelt (ggf. auch aus geringfügiger Beschäftigung) / Vorruhestandsgeld

☒ Sozialleistung (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld)

Hinzufügen

Angaben zu Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld)

Vorbelegungsauswahl

bis

☒ keine Angabe

☐ bis zum Rentenbeginn

☐ voraussichtlich nur bis

Art der Leistung

zur Persönlichen Liste

zahlende Stelle

Straße und Hausnummer

zusätzliche Adressinformation

Postleitzahl

Ort

Aktenzeichen

Speichern

Speichern und Neu

Abbrechen

2.1.3 Beitragspflichtige Einnahmen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Bei Ausübung einer versicherungspflichtigen, nicht erwerbsmäßigen Pflege Tätigkeit ist die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen aufzufordern, eine Gesonderte Meldung maschinell abzugeben. Hierfür steht der Vordruck R0253 zur Verfügung.

Auszug eAntrag

✓ Erhalten Sie in der Zeit **bis zum Rentenbeginn** eine der nachfolgend ge

☐ Arbeitsentgelt (ggf. auch aus geringfügiger Beschäftigung) / Vorruhesta

☐ Sozialleistung (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld)

☒ nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflege Tätigkeit mit Beitragszahlung eine

Hinzufügen

Angaben zur nicht erwerbsmäßig ausgeübten
Pflege Tätigkeit mit Beitragszahlung einer Pflegekasse
/ eines privaten Versicherungsunternehmens

bis

☒ keine Angabe

☐ bis zum Rentenbeginn

☐ voraussichtlich nur bis

Name der pflegebedürftigen Person

Vorname der pflegebedürftigen Person

Geburtsdatum der pflegebedürftigen Person

Speichern Speichern und Neu Abbrechen

der genannten beitr

tigkeit mit Beitrags

der pflegebedürftig

iten) für Abgeord

beantragt oder wur

atzeinkommen

enden **dauerhafte**

versicherung (auch ir

2.2 Anwendungsbereich der Hochrechnung

Abbildung 08 Hochrechnung

Die Hochrechnung der beitragspflichtigen Einnahme beziehungsweise des Arbeitsentgelts aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich gilt **nur** für die **erstmalige** Feststellung einer Altersrente; die hochgerechnete beitragspflichtige Einnahme wird für diese Rente zur endgültigen beitragspflichtigen Einnahme.

Wird zunächst eine Altersteilrente bezogen und im **unmittelbaren** Anschluss daran eine Altersvollrente ist keine erneute Hochrechnung zu veranlassen.

Besteht nach Wegfall einer Altersrente erneut Anspruch auf eine Altersrente, ist die frühere Hochrechnung nicht mehr maßgebend. Für einen Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten vor dem neuen Rentenbeginn ist gegebenenfalls eine erneute Hochrechnung vorzunehmen.

Ist der Rente wegen Alters eine hochgerechnete beitragspflichtige Einnahme zugrunde gelegt worden, verbleibt es grundsätzlich bei der einmal berücksichtigten beitragspflichtigen Einnahme. Das gilt unabhängig davon, ob die tatsächliche beitragspflichtige Einnahme höher oder niedriger ist als die hochgerechnete, und selbst für den Fall einer erheblichen Abweichung.

Die rentenberechtigte Person kann die Neufeststellung der Rente wegen Alters auch dann nicht verlangen, wenn der Rentenbescheid bei Bekanntwerden der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen beziehungsweise der tatsächlichen Arbeitsentgelte aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich noch nicht bindend geworden ist.

Vor Eintritt der Bindungswirkung des Rentenbescheides kann jedoch der ursprüngliche Rentenanspruch zurückgenommen und ein neuer Rentenanspruch gestellt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Rentenanspruchs bereits erbrachten Geldleistungen sind von der versicherten Person zu erstatten.

2.3 Durchführen der Hochrechnung

Abbildung 9-10 **Hochrechnung Berechnung**

Eine Hochrechnung erfolgt nur, wenn die Gesonderte Meldung mit dem letzten Tag des letzten gemeldeten Kalendermonats endet. Eine Gesonderte Meldung, die vor dem letzten Tag endet, darf einer Hochrechnung **nicht** zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch, wenn der letzte Kalendermonat der Gesonderten Meldung der dritte, zweite oder erste Kalendermonat vor Rentenbeginn ist. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen wurde und damit voraussichtlich nicht ununterbrochen bis zum Rentenbeginn andauert, beziehungsweise das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig geendet hat.

Um in diesen Fällen die Bescheiderteilung vor Rentenbeginn zu gewährleisten, muss der Rentenanspruchsteller Auskunft darüber geben, ob er sich in einem anderen sozialrechtlich relevanten Versicherungsverhältnis befindet. Gegebenenfalls ist dann eine weitere Gesonderte Meldung von einem anderen Arbeitgeber, einem Sozialleistungsträger oder einer privaten Pflegekasse abzugeben.

Die Hochrechnung ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn vorab bekannt ist, dass die Höhe des Hochrechnungsergebnisses von der Höhe der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahme abweichen wird.

Die Hochrechnung erfolgt jeweils nur aus der beitragspflichtigen Einnahme, für die eine Gesonderte Meldung erstattet wurde und die voraussichtlich (höchstens) bis zum Rentenbeginn zu berücksichtigen ist. Dabei sind innerhalb des Zwölf-Kalendermonats-Zeitraums alle beitragspflichtigen Einnahmen zu berücksichtigen, die nach Art (derselbe Personenkreis, dieselbe Leistungsart, Versicherungszweig) und Herkunft (derselbe meldepflichtige Stelle, derselbe Rechtskreis) der Gesonderten Meldung entsprechen.

Die Summe der gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen innerhalb des Zwölfkalendermonatszeitraums ist mit der Anzahl der hochzurechnenden Tage (maximal 90) zu multiplizieren und anschließend durch die Anzahl der mit diesen beitragspflichtigen Einnahmen belegten Tage im Zwölfkalendermonatszeitraum (maximal 360) zu dividieren. Dabei sind innerhalb des Zwölfkalendermonatszeitraums alle beitragspflichtigen Einnahmen gleicher Herkunft und gleicher Art zu berücksichtigen.

2.4 Hochrechnung - Sozialleistungsbezieher und Pflegepersonen

Abbildung 11 **Hochrechnung Beispiel 3**

Die Gesonderte Meldung muss den Zeitraum enthalten, der im laufenden Kalenderjahr noch nicht gemeldet wurde und darf grundsätzlich nicht früher als mit dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn enden.

Abbildung 12 **Hochrechnung Beispiel 4**

Endet der Zeitraum einer Gesonderten Meldung vor dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn oder vor dem vom Rentenversicherungsträger vorgegebenen Mindestzeitpunkt, darf hieraus **keine** Hochrechnung erfolgen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Sozialleistungsbezug beziehungsweise die nicht erwerbsmäßige Pflege Tätigkeit vorzeitig geendet hat.

Abbildung 13 **Hochrechnung Beispiel 5**

Die Gesonderte Meldung aus einer Sozialleistung **oder** nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege Tätigkeit kann allerdings auch innerhalb eines Kalendermonats im Hochrechnungszeitraum enden.

Hier schließt die Hochrechnung ebenfalls tagesgenau an das Meldungsende an (Folgetag). Endet im Einzelfall eine zutreffende Gesonderte Meldung im Laufe des letzten Monats vor Rentenbeginn, wäre eine Hochrechnung ebenfalls ab dem Folgetag für die noch verbleibenden Tage des letzten Monats vor Rentenbeginn möglich.

Bei der Bestimmung des Endzeitpunkts der Hochrechnung wird unterstellt, dass eine Entgeltersatzleistung voraussichtlich bis zum Tag vor Rentenbeginn geleistet wird, wenn die Gesonderte Meldung den letzten Tag des viertletzten Kalendermonats vor Rentenbeginn beinhaltet und der Versicherte keine abweichenden Angaben macht.

Abbildung 14 **Hochrechnung Beispiel 6**

Die Hochrechnung muss nicht für den gesamten verbleibenden Zeitraum bis zum Tag vor dem Rentenbeginn erfolgen, sondern kann auch früher enden.

Ist bekannt, dass zum Beispiel die Sozialleistung wegen einer Höchstdauer (zum Beispiel Krankengeld bis zur 78. Woche) nicht bis zum letzten Tag vor Rentenbeginn bezogen wird, endet die Hochrechnung bereits mit dem Tag, an dem die beitragspflichtige Einnahme voraussichtlich letztmalig bezogen wird.

2.5 Information über die Folgen der Hochrechnung

Unter dem Abschnitt „Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers“ des Rentenantragsvordrucks wird ausdrücklich auf mögliche Nachteile einer Hochrechnung im Vergleich zu einer Berechnung der Rente auf Basis der tatsächlich erzielten Entgelte hingewiesen.

Mir ist bekannt, dass sich eine **Hochrechnung** im Vergleich zu einer Berechnung der Rente auf Basis der tatsächlich erzielten Entgelte **nachteilig** auswirken kann. Das kann der Fall sein, wenn

- in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Hochrechnungszeitraum eine Entgelterhöhung lag oder
- in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Hochrechnungszeitraum für weniger als einen Kalendermonat zum Beispiel Krankengeld bezogen oder unbezahlter Urlaub in Anspruch genommen wurde oder
- im Hochrechnungszeitraum Einmalzahlungen (zum Beispiel Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Weihnachtsgeld, beitragspflichtige Abfindungen) erwartet werden oder
- sich im Hochrechnungszeitraum Entgelterhöhungen (zum Beispiel bei Tarifierhöhung oder Mehrarbeit) ergeben.

Die hochgerechneten Entgelte werden der jetzt beantragten Rente dauerhaft zugrunde gelegt, auch wenn sich die Hochrechnung nachteilig auswirkt.

Fragen Rentenantragsteller gezielt nach ihren Gestaltungsmöglichkeiten, sind sie auf das Wahlrecht zwischen Inanspruchnahme der Hochrechnung oder Abwarten der endgültigen Entgeltmeldung hinzuweisen.

3 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 2	Rentenbeginn bei Altersrenten – Beispiel 1a
Abbildung 3	Rentenbeginn bei Altersrenten – Beispiel 1b
Abbildung 4	Rentenbeginn bei Altersrenten – Gestaltungsrecht Beispiel 2a
Abbildung 5	Rentenbeginn bei Altersrenten – Gestaltungsrecht Beispiel 2b
Abbildung 6	Rentenbeginn bei Altersrenten – Gestaltungsrecht Beispiel 2b
Abbildung 7	Teilrente
Abbildung 8	Hochrechnung Berechnung Beispiel 1
Abbildung 9	Hochrechnung Berechnung Beispiel 2
Abbildung 10	Hochrechnung Unterschied Beispiel 2
Abbildung 11	Hochrechnung Berechnung Beispiel 3
Abbildung 12	Hochrechnung Berechnung Beispiel 4
Abbildung 13	Hochrechnung Berechnung Beispiel 5
Abbildung 14	Hochrechnung Berechnung Beispiel 6